Gemeinde Sagard

24.06.2020

Niederschrift

Sitzung des Ausschusses für Gemeindeentwicklung Bau und Umwelt der Gemeinde Sagard

Sitzungstermin:	Mittwoch, 27.05.2020
Sitzungsbeginn:	18:00 Uhr
Sitzungsende:	19:25 Uhr
Ort, Raum:	"Grundschule Halbinsel Jasmund" Gebäude 2, Schulstraße 15, 18551 Sagard

Anwesend

Vorsitz
Tom Zimpel

Mitglieder
Dirk Bohl
Siegfried Bruhn
Mirk Ewert
Jörg Gromoll
Tino Kleindienst
Steffen Kubat

Protokollant
Josephine Schüler

Gäste:

Tagesordnung

öffentlicher Teil

1	Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit	
2	Änderungsanträge zur Tagesordnung	
3	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.01.2020	
4	Beratung zu Beschlussvorlagen	
4.1	Grundsatzbeschluss über den Antrag eines Bürgers auf Aufstellung eines Bebauungsplanes in Neuhof zum Dauerwohnen	078.07.127/20
4.2	Abwägungs- und Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 "Hertha-Hof Promoisel" in Promoisel	078.07.128/20
4.3	Abwägungs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 "Camping- und Ferienpark Sagard"	078.07.142/20
4.4	Abwägungs- und Auslegungsbeschluss zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 23 "Camping- und Freizeitpark Sagard"	078.07.143/20
5	Bürgerhinweise und Anträge	
6	Mitteilungen und Fragen der Gemeindevertretung	
7	Schließen der Sitzung	

nicht öffentlicher Teil

8	Eröffnung des nicht öffentlichen Teiles der Sitzung	
9	Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.01.2020	
10	Beratung zu Beschlussvorlagen	
10.1	Verkauf von diversen Flurstücken in der Gemarkung Vorwerk, Flur 2	078.07.116/20
10.2	Antrag zur Errichtung einer Kompakttransformatorenstation	078.07.120/20

10.3	Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 41/10, Gemarkung Sagard, Flur 9	078.07.122/20
10.4	Verkauf einer Teilfläche des Flurstücks 5/7, Gemarkung Neuhof, Flur 3	078.07.125/20
10.5	Verkauf einer Teilfläche aus dem Flurstück 143/13, Gemarkung Sagard, Flur 8	078.07.133/20
10.6	Zustimmung zum Verkauf einer Garage	078.07.129/20
10.7	Stellungnahme nach § 36 BauGB, - Vorhaben: Nutzungsänderung einer Wohnung zu einer Arztpraxis für Allgemeinmedizin	078.07.135/20
10.8	Stellungnahme nach § 36 BauGB, - Vorhaben: Voranfrage: Neubau eines Wohnhauses als barrierefreien Bungalow für ein pflegebedüftiges Familienmitglied	078.07.137/20
10.9	Stellungnahme nach § 36 BauGB, - Vorhaben: Neubau eines Nebengebäudes zur Lagerung von Gartengeräten und Terrassenmöbeln	078.07.138/20
10.10	Stellungnahme nach § 36 BauGB, - Vorhaben: Aufstellung eines Sanitärcontainers und zwei Lagercontainer	078.07.139/20
10.11	Stellungnahme nach § 36 BauGB, - Vorhaben: Neubau eines Ferienwohnhauses	078.07.140/20
10.12	Einspruch zum BV: Sanierung Ernst-Thälmann-Straße	078.07.141/20
11	Mitteilungen und Fragen der Gemeindevertretung	
12	Schließen der Sitzung	

Protokoll

öffentlicher Teil

1 Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

Der Ausschussvorsitzende eröffnet um 18:00 Uhr die Sitzung. Er stellt die ordnungsgemäße Ladung und die Beschlussfähigkeit mit 7 anwesenden Mitgliedern fest.

2 Änderungsanträge zur Tagesordnung

Anträge auf Änderung der Tagesordnung liegen nicht vor, die Tagesordnung wird einstimmig ohne Enthaltung, bestätigt.

3 Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 29.01.2020

Es gibt Änderungen/Ergänzungen:

Im letzten Protokoll des BA vom 29.01.2020 ging es unter Punkt 11 Mitteilungen und Fragen der Gemeindevertretung u.a. um den Grundstücksverkauf der Fam. Nauke in der Capellerstr..
Herr Bruhn stellt an dieser Stelle richtig, dass die Familie nicht Nauke sondern Käding heißt und bittet um Änderung des Protokolls.

Die Niederschrift vom 29. Januar 2020 wird einstimmig ohne Enthaltungen mit den vorgenannten Änderungen/Ergänzungen genehmigt

4 Beratung zu Beschlussvorlagen

4.1 Grundsatzbeschluss über den Antrag eines Bürgers auf Aufstellung eines Bebauungsplanes in Neuhof zum Dauerwohnen — 078.07.127/20

Mit Datum vom 1.2.2020 beantragte ein Bürger die Aufstellung eines Bebauungsplanes in Neuhof, Flur 2 für die Flurstücke 41 und 42/2 zum Zwecke des Dauerwohnens (Lageplan in der Anlage).
Gemeinden haben Bauleitpläne aufzustellen sobald und soweit dies für eine <u>städtebauliche</u> <u>Entwicklung und Ordnung</u> erforderlich ist. Auf die Aufstellung von Bauleitplänen….besteht kein Anspruch (§ 1 Abs. 3 BauGB). Städtebauliche Ordnung und Entwicklung erstreckt sich in der Regel und laut Rechtsprechung nicht auf einzelne Grundstücke, sondern dient dazu, Teile eines Ortes oder ganze Ortsteile zu ordnen und zu entwickeln. Dabei sind unter Ordnung gute Zuordnung der Nutzungen nach den Bedürfnissen der Einwohner, Verträglichkeit von Nutzungsarten und Nutzungsdichten untereinander, Harmonie und Ortsbild im Städtebau und auch ein logischer, wirtschaftlicher Aufbau des gesamten Gemeindegefüges zu verstehen.

Bei einer Planung ist regelmäßig der gemeindliche Bedarf vor Beginn der Planung zu prüfen. Das heißt, dass…. „Bedarfsprüfungen den Zweck erfüllen müssen, sich Klarheit darüber zu verschaffen, ob ein Vorhaben gemäß der Zielsetzung des jeweiligen Fachgesetzes, das die Bedarfsprüfung vorschreibt, angesichts der Auswirkungen auf Rechte Dritte, die Umwelt und die öffentlichen Haushalte (durch die Gemeinde) benötigt wird. Die Entscheidung über ein „Brauchen wir das?“ ist somit die Voraussetzung, um in die weitere Planung eintreten zu können. „ (Zitat Köck/Faßbender Uni/UFZ Leipzig).
Bebauungspläne sind aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln (§ 8 Abs. 2 BauGB). Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Sagard sieht derzeitig keine bauliche Entwicklung dieses Bereiches von Neuhof vor. Der in Rede stehe Ortsteil ist als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Aus dieser Darstellung kann kein Bebauungsplan entwickelt werden. Bei Entscheidung für eine Bauleitplanung ist der Flächennutzungsplan ebenfalls zu ändern. Das Grundstück befindet sich derzeitig im Außenbereich nach § 35 BauGB und ist nur ortsüblich erschlossen (Kein Anschluss an Zentrale Abwasserentsorgung, die Zufahrtsstraße ist nicht ausgebaut). Bei der Etablierung von Nutzungen im Außenbereich über Planungen muss die Gemeinde zukünftig auch die Folgekosten (Straßenbau, Erschließung) berücksichtigen.

Der Bauausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Sagard beschließt, dem Antrag vom 1.2.2020 auf Aufstellung eines Bebauungsplanes für die Flurstücke 41 und 42/1 der Gemarkung Neuhof, Flur 2 zum Zwecke des Dauerwohnens zuzustimmen, wenn der Antragsteller die Kosten für die Aufstellung des Bebauungsplanes und der erforderlichen Änderung des Flächennutzungsplanes vollumfänglich übernimmt. Ein entsprechender städtebaulicher Vorvertrag ist durch das Amt Nord-Rügen vorzubereiten und zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

4.2 Abwägungs- und Satzungsbeschluss über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 "Hertha-Hof Promoisel" in Promoisel 078.07.128/20

Die Gemeinde Sagard hat am 31.1.2018 den Beschluss-Nr. 078.6.29-275/18 über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 22 „Hertha-Hof Promoisel“ in Promoisel gefasst. Der Beschluss wurde vom 16.2.2018 bis 6.3.2018 ortsüblich in den Schaukästen der Gemeinde Sagard und auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Amt Nord-Rügen und im Internet unter www.bplanpool.de in der Zeit vom 5.3.2018 bis 16.4.2018 statt. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde vom 16.2.2018 bis 6.3.2018 ortsüblich durch Aushang in den Schaukästen der Gemeinde sowie ergänzend auf der Homepage des Amtes Nord-

Rügen bekannt gemacht. Die Planung wurde mit Schreiben vom 19.2.2018 angezeigt. Die von der Planänderung betroffenen Behörden wurden mit Schreiben vom 19.2.2018 frühzeitig gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt. Die Gemeinde hat am 20.2.2019 mit Beschluss-Nr. 078.6.36-500/19 die eingegangenen Stellungnahmen abgewogen und die Planunterlagen zur öffentlichen Auslegung bestimmt. Die öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Amt Nord-Rügen und im Internet fand vom 25.3.2019 bis 30.4.2019 statt. Die Bekanntmachung der öffentlichen Auslegung erfolgte vom 6.3.2019 bis 27.3.2019 in den Schaukästen der Gemeinde, auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen sowie im Internet unter www.b-planpool.de. Die Träger öffentlicher Belange wurden mit Schreiben vom 28.2.2019 über die öffentliche Auslegung informiert und gem. § 4 Abs. 2 BauGB beteiligt. Am 25.3.2020 wurde der Durchführungsvertrag gem. § 12 BauGB beschlossen (Beschluss-Nr.: 078.6.37-526/19 vom 10.4.2019). Die erneut eingegangenen Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 BauGB sind abzuwägen. Mit dem Satzungsbeschluss ist das Planverfahren abgeschlossen.

Der Bauausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Beschlussfassung:

Beschlussvorschalg:

1. Die während der Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB vorgebrachten Hinweise und Anregungen von Bürgern sowie die Stellungnahmen der von der Planung berührten Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB und Nachbargemeinden zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 „Hertha – Hof Promoisel“ hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: Von 16 von der Planung berührten Behörden und 3 Nachbargemeinde haben 6 Behörden und 1 Nachbargemeinde eine Stellungnahme abgegeben. Von Bürgern gingen keine Stellungnahmen ein (ausführliche Abwägungsentscheidung in der Anlage).

   a) berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:
   - Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen

   b) teilweise berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:
   - Landkreis Vorpommern-Rügen

   c) folgende Behörden/Nachbargemeinden hatten keine Hinweise und Anregungen zur Planung:
   - Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
   - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV
   - IHK zu Rostock
   - Amt für Raumordnung und Landesplanung Greifswald
   - Stadt Sassnitz

2. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt die Behörden, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, unter Angabe von Gründen von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

3. Aufgrund des § 10 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) beschließt die Gemeindevertretung Sagard den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 „Hertha-Hof Promoisel“ mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan für den Bereich des ehemaligen Hertha-Hofes in Promoisel bestehend aus der

Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie dem Vorhaben- und Erschließungsplan als Satzung.

4. Die Begründung mit dem Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB werden gebilligt.

5. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 22 „Hertha-Hof Promoisel“ mit der Begründung und dem Umweltbericht, dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der zusammenfassenden Erklärung ortsüblich gem. § 10 Abs. 3 BauGB und der Hauptsatzung der Gemeinde Sagard nach Inkrafttreten der 13. Änderung des Flächennutzungsplanes bekannt zu machen; dabei ist auch anzugeben, wo der Plan mit Begründung und Umweltbericht, der zusammenfassenden Erklärung und die dem B-Plan zugrunde liegenden Vorschriften während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden kann.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	7	0	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

4.3 Abwägungs- und Auslegungsbeschluss zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 23 "Camping- und Ferienpark Sagard" 078.07.142/20

Die Gemeindevertretung hat am 21.8.2019 den Beschluss Nr. 078.07.021/19 über die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 „Camping- und Ferienpark Sagard“ gefasst. Der Beschluss wurde vom 10.9.2019 bis 2.10.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 26.9.2020 bis 29.10.2020 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Amt Nord-Rügen und im Internet unter www.b-planpool.de statt. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich in den Schaukästen und auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen vom 10.9.2020 bis 2.10.2020. Die Planung wurde angezeigt, die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 9.9.2019 gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Herr Gromoll hat an dieser Stelle folgenden Hinweis: Man möge bedenken, dass durch dieses Feriengebiet noch mehr Menschen und folglich auch Fahrzeuge nach Sagard kommen. Man kann also davon ausgehen, dass sich an der Kreuzung der nächste Knotenpunkt in Sagard entwickeln wird und zum Problem führen kann.

Man sollte überlegen, ob an der Kreuzung ein Kreisverkehr oder eine Abbiegerspur notwendig/ sinnvoll wären.

Herr Bruhn sieht die Stelle als nicht ganz so brennzlich wie die EDEKA Kreuzung an, allerdings stimmt er Herrn Gromoll zu, mit einer Abbiegerspur könnte Abhilfe geschaffen werden.

Der Bauauschuss bittet darum zu prüfen, ob man dem Investor, im Rahmen des städtebaulichen Vertrages, die Kosten für einen Kreisverkehr oder eine Abbiegespur auferlegen kann.

Der Bauausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

1. Die während der frühzeitigen Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 „Camping- und Ferienpark Sagard“ vorgebrachten Hinweise und Anregungen hat die Gemeindevertretung mit folgendem Ergebnis geprüft: Von 18 von der Planung berührten Behörden und 4 Nachbargemeinden haben 15 Behörden und 3 Nachbargemeinden eine Stellungnahme abgegeben. Von 14 Bürgern gingen Stellungnahmen ein. (ausführliche Abwägungsentscheidung in der Anlage):

d) <u>berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:</u>
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen
- Wasser- und Bodenverband Rügen
- Landesforst, Forstamt Rügen
- Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Vorpommern
- Straßenbauamt Stralsund
- Deutsche Telekom
- Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege MV
- Landkreis Vorpommern-Rügen
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV

e) teilweise berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:
- Bürger 1 (nicht direkt von der Planung betroffen, da in Polkvitz wohnend)
- Bürger 2 und 3
- Bürger 4
- Bürger 5 und 6
- Bürger 7 bis 14 (Unterschriftensammlung)

f) <u>folgende Behörden/Nachbargemeinden hatten keine Hinweise und Anregungen zur Planung:</u>
- Handwerkskammer Ostmecklenburg-Vorpommern
- Industrie- und Handelskammer zu Rostock
- Bergamt Stralsund
- E.dis AG
- Landesamt für Gesundheit und Soziales MV
- Landesamt für Innere Verwaltung
- Amt für Raumordnung und Landesplanung Greifswald
- Gemeinde Lohme
- Stadt Sassnitz
- Gemeinde Glowe

2. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt die Behörden, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, unter Angabe von Gründen von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

3. Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 „Camping- und Ferienpark Sagard“ der Gemeinde Sagard mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht werden gebilligt.

4. Die Entwürfe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan und der Begründung mit dem Umweltbericht und einem Artenschutzfachbeitrag sowie 2 schalltechnischen Gutachten zum Freizeitlärm und zum Verkehrslärm, einem Kartierbericht zu Brutvögeln, Reptilien und Amphibien und Stellungnahmen mit umweltrelevanten Hinweisen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	5	2	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

4.4 Abwägungs- und Auslegungsbeschluss zur 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 23 "Camping- und Freizeitpark Sagard" 078.07.143/20

Die Gemeindevertretung hat am 4.3.2020 den Beschluss Nr. 078.07.091/20 über die Aufstellung der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 23 „Camping- und Ferienpark Sagard“ gefasst. Der Beschluss wurde vom 14.4.2020 bis 30.4.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB fand vom 30.4.2020 bis 15.5.2020 durch öffentliche Auslegung der Planunterlagen im Amt Nord-Rügen und im Internet unter www.b-planpool.de statt. Die Bekanntmachung erfolgte ortsüblich in den Schaukästen und auf der Homepage des Amtes Nord-Rügen vom 14.4.2020 bis 30.4.2020. Die Planung wurde angezeigt, die Träger öffentlicher Belange mit Schreiben vom 7.4.2020 gem. § 4 Abs. 1 BauGB beteiligt.

Der Bauausschuss empfiehlt der Gemeindevertretung folgende Beschlussfassung:

Beschlussvorschlag:

1. Die während der frühzeitigen Beteiligung der von der Planung betroffenen Behörden und Nachbargemeinden gem. § 4 Abs. 1 BauGB zum Vorentwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgebrachten Hinweise und Anregungen hat die Gemeindevertretung mit folgen-

dem Ergebnis geprüft: Von 17 von der Planung berührten Behörden und 4 Nachbargemeinden haben 12 Behörden und 3 Nachbargemeinden eine Stellungnahme abgegeben. Von Bürgern ging eine Stellungnahme ein. (ausführliche Abwägungsentscheidung in der Anlage):

a) <u>berücksichtigt werden Hinweise und Anregungen von:</u>
- Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbehandlung Rügen
- Wasser- und Bodenverband Rügen
- EWE
  - Deutsche Telekom
  - Landesamt für Kultur- und Denkmalpflege MV

b) <u>folgende Behörden/Nachbargemeinden hatten keine Hinweise und Anregungen zur Planung:</u>
- Industrie- und Handelskammer zu Rostock
- Landesforst, Forstamt Rügen
- Bergamt Stralsund
- E.dis AG
- Landesamt für Gesundheit und Soziales MV
- Landesamt für Innere Verwaltung
- Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV
- Gemeinde Lohme
- Stadt Sassnitz
- Gemeinde Glowe

c) Die Stellungnahme des Bürgers 1 wurde behandelt, es gab keine für die Planung relevanten Hinweise. Aufgrund des Wohnsitzes im Ortsteil Polkvitz ist der Einwandgeber auch nicht direkt von der Planung betroffen.

2. Das Bauamt Nord-Rügen wird beauftragt die Behörden, die Hinweise und Anregungen gegeben haben, unter Angabe von Gründen von diesem Ergebnis in Kenntnis zu setzen.

3. Der Entwurf der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Sagard mit der Entwurf der Begründung mit dem Umweltbericht werden gebilligt.

4. Die Entwürfe der 14. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit dem Umweltbericht und Stellungnahmen mit umweltrelevanten Hinweisen sind nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden sind von der Auslegung zu benachrichtigen.

Ausgeschlossen ist/sind:

Abstimmungsergebnisse				
anwesend	ja	nein	Enthaltung	ausgeschl.*
7	5	2	0	0

* Verfahrensvermerk: Mitwirkungsverbot Aufgrund des § 24 der KV M-V

5 Bürgerhinweise und Anträge

Bürger 1: ist Anwohner in Neuhof. Soweit er weiß gilt dort laut §39(Außenbereich), um Baurecht für Dauerwohnen zu schaffen müsste man einen B-Plan entwickeln lassen. Er will dort auch bauen und ist somit betroffen, warum stimmt der Bauausschuss jetzt auf einmal einfach mit „ja“ ab? (gemeint ist der B-Plan vom TOP 4.1)

Herr Zimpel erklärt, dass man auf Antrag einen städtebaulichen Vertrag mit der Gemeinde über das Aufstellen eines B-Planes abschließen kann. Die Kosten muss der Antragsteller tragen. Und über diesen Weg kann man ein Dauerwohnen auch im Außenbereich ermöglichen. Er schlägt Bürger 1 vor, dass sich dieser mit Herrn Petermann zusammenschließen könnte und sie sich somit die Kosten für einen B-Plan teilen könnten.

Bürger 1: lehnt diesen Vorschlag ab und fragt, ob dann am Ende wirklich immer der Antragsteller die Kosten trägt oder ob diese öfter auch mal von der Gemeinde übernommen werden.

Herr Zimpel antwortet, dass eine Bearbeitung des B-Planes erst beginnt nachdem das Geld gezahlt wurde.

Bürger 1: Früher gab es den Surferstrand in Neuhof, nach dem dieser von der BVVG verkauft wurde, wird dieser nun vom neuen Eigentümer abgesperrt und für die Öffentlichkeit unzugänglich gemacht. Darf das sein? Muss ein Strand nicht immer freizugänglich sein für die Öffentlichkeit? Und warum hat die Gemeinde damals dem Verkauf zugestimmt?

Herr Bruhn: Die Gemeinde wurde damals beim Verkauf des Grundstückes nicht beteiligt und hat somit keine Zustimmung erteilt.

Bürger 1: Zudem wurde der Strand mit Hilfe eines Walls, welcher aus Bauschutt besteht, abgesperrt. Er hat dies schon öfter im Ordnungsamt vom Amt Nord- Rügen angezeigt, aber das scheint niemanden zu interessieren. Als man sich allerdings über Steine an seinem Grundstück beschwerte, wurde sofort reagiert und er musste seine Steine sofort wegräumen.
Bei Herrn Petermann liegen auch Steine am Grundstück diese dürfen auch liegen bleiben. Generell ist ihm im Amtsbereich(z.B. Lohme) öfter aufgefallen, dass Steine direkt an der Straße liegen und alle können Sie liegen lassen, weil es dort das Ordnungsamt nicht interessiert. Er hat bereits vor einem Jahr mehrere Anträge und Beschwerden gestellt, diese blieben bis heute vom Ordnungsamt unbeantwortet.

6 Mitteilungen und Fragen der Gemeindevertretung

Herr Zimpel: Kreisverkehr Glower Straße
-er hat mit dem Landrat Herrn Kerth gesprochen, dieser kennt die Problematik mit dem Straßenbauamt und möchte der Gemeinde helfen
-das Stra0enbauamt hat auf den Antrag für den Bau des provisorischen Kreisverkehrs geantwortet, dass die Straße saniert werden soll und daher kein provisorischer Kreisverkehr errichtet wird
-Herr Zimpel und Herr Kubat haben eine Begründung für die Ablehnung erbeten
-trotz dessen, dass es eine Frist gab, hat das Straßenbauamt bis heute nicht reagiert

-auch nach dem Artikel in der OZ gibt es keine neuen Erkenntnisse/ Fortschritte

Herr Ewert fragt, ob es noch geplant ist bzw. umgesetzt wird aus der Schulstraße bei der Jet Tankstelle eine Einbahnstraße zu machen, um den Verkehr Richtung EDEKA bzw. dann Glower Straße zu entschärfen?
Herr Bruhn: nein, dazu gibt es nichts Neues. Man muss aber bedenken, dass dann alle Anwohner die hinter der Jet Tankstelle wohnen/parken immer über die Glower Straße fahren müssten um zum EDEKA oder ALDI zu kommen. Sie wären dann zweimal Linksabbieger und das führt auch nicht zur Entlastung der Straße/Verkehrssituation in dem Bereich.

7 Schließen der Sitzung

Der Ausschussvorsitzende beendet um 18:33 Uhr die Sitzung.

Vorsitz:	Protokollant:
Tom Zimpel	Josephine Schüler